

23.08.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung)

A. Zielsetzung

Angleichung der Regelungen über die pauschale Berechnung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Wehr- und Zivildienstleistende an die im Rentenreformgesetz 1992 enthaltenen rentenrechtlichen Änderungen.

B. Lösung

Neufassung der RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 19. März 1974 (BGBl. I S. 757).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Da durch die Verordnung auch den Beitragszahlern in der Regel keine zusätzlichen Kosten entstehen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

23.08.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Pa 2/91

Bonn, den 23. August 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

23.08.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (RV-Pauschalbeitragsverordnung)

A. Zielsetzung

Angleichung der Regelungen über die pauschale Berechnung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Wehr- und Zivildienstleistende an die im Rentenreformgesetz 1992 enthaltenen rentenrechtlichen Änderungen.

B. Lösung

Neufassung der RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 19. März 1974 (BGBl. I S. 757).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Da durch die Verordnung auch den Beitragszahlern in der Regel keine zusätzlichen Kosten entstehen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer
eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes
(RV-Pauschalbeitragsverordnung)

Vom ... 1991

Auf Grund des § 178 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, der durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a des Renten-Überleitungsgesetzes vom 1991 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist), in Verbindung mit § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Frauen und Jugend und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst leisten (Dienstleistende) und nach § 3 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind.

§ 2

Beitragsberechnung

(1) Die Beiträge für Dienstleistende werden kalenderjährlich berechnet. Die Berechnungen werden getrennt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen.

(2) Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

1. Für Dienstleistende, die eine Verdienstauffallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten:

Summe der Arbeitsentgelte x Beitragssatz.

2. Für Dienstleistende, die eine Verdienstauffallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nicht erhalten:

Beitragsbemessungs- grundlage	x	Beitragssatz	x	Zahl der Dienstage
365 (in Schaltjahren: 366)				

§ 3

Berechnungsgrundlagen

(1) Summe der Arbeitsentgelte (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) sind die der Verdienstauffallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vor Abzug von Steuern und Beitragsanteilen zugrunde liegenden Arbeitsentgelte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Beitragsbemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sind die aus der für das Kalenderjahr der Dienstleistung geltenden Bezugsgröße abgeleiteten beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Solange unterschiedliche Bezugsgrößen bestimmt sind, ist jeweils die Bezugsgröße des Gebietes anzuwenden, in dem die in § 1 genannten Personen ihren Dienst regelmäßig ableisten.

(3) Beitragssatz ist der für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der für die knappschaftliche Rentenversicherung für den Zeitraum der Dienstleistung maßgebende Vomhundertsatz.

(4) Dienstage sind die Tage des Wehr-, Zivil- oder Grenzschildienstes, für die Beiträge zu zahlen sind.

§ 4

Zuständigkeiten

Die für die Beitragsberechnung maßgebenden Dienstage und Arbeitsentgelte sind getrennt für die Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung an das Bundesversicherungsamt zu melden. Die Ermittlung wird für

1. Wehrdienstleistende vom Bundeswehrverwaltungsamt,
2. Zivildienstleistende vom Bundesamt für den Zivildienst,
3. Grenzschutzdienstleistende von der Grenzschutzverwaltung
Mitte

vorgenommen.

§ 5

Berechnungsverfahren

(1) Die Beitragsberechnung wird vom Bundesversicherungsamt vorgenommen. Das Bundesversicherungsamt errechnet den Gesamtbetrag der Beiträge und die auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung entfallenden Anteile.

(2) Das Bundesversicherungsamt übermittelt den errechneten Gesamtbetrag sowie den auf die jeweiligen Träger der Rentenversicherung entfallenden Anteil am Gesamtbetrag dem Bundeswehrverwaltungsamt, dem Bundesamt für den Zivildienst und der Grenzschutzverwaltung Mitte. Der Anteil für die Träger der Arbeiterrentenversicherung wird auf diese nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge zu zahlen sind, verteilt.

§ 6

Beitragszahlung

(1) Die Beiträge sind vom Bundeswehrverwaltungsamt, vom Bundesamt für den Zivildienst und der Grenzschutzverwaltung Mitte für das vergangene Kalenderjahr an die

1. Träger der Rentenversicherung der Arbeiter,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. Bundesknappschaft

zu zahlen.

(2) Auf die Beiträge sind bis zum 15. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres Vorschüsse zu zahlen. Für die Berechnung der Vorschüsse sind die Dienstage im vergangenen Kalendervierteljahr zugrunde zu legen. Der Vorschuß für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird auf diese nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen in den letzten zwölf Monaten vor dem Kalendervierteljahr, für das der Vorschuß bestimmt ist, verteilt. Die Berechnung der Vorschüsse erfolgt durch das Bundesversicherungsamt. Die Grenzschutzverwaltung Mitte hat keine Vorschüsse zu zahlen.

(3) Das Bundesversicherungsamt stellt die Summe der gezahlten Vorschüsse den endgültigen Anteilen am Gesamtbetrag der Beiträge gegenüber und führt die Abrechnung durch. Unterschiedsbeträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu zahlen oder zu erstatten. Stellt das Bundesversicherungsamt fest, daß sich durch eine nachträgliche Korrektur der Anzahl der übermittelten Dienstage oder der Summe der Arbeitsentgelte eine Veränderung der Unterschiedsbeträge ergibt, ist diese bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 19. März 1974 (BGBl. I S. 757), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 402), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Neufassung der RV-Pauschalbeitragsverordnung wird den im Rentenreformgesetz 1992 enthaltenen Änderungen im Bereich der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des Reichsknappschaftsgesetzes, die bereits zum 1. Januar 1990 in Kraft getreten sind, Rechnung getragen. Im Rahmen dieser Änderungen wurden zum einen aus dem Kreis der Personen, die als Wehr- und Zivildienstleistende versicherungspflichtig sind, diejenigen herausgenommen, die für die Zeit ihres Dienstes ihr Arbeitsentgelt weiterbeziehen. Diese Wehr- und Zivildienstleistenden gelten weiterhin als versicherungspflichtige Beschäftigte. Zum anderen wurde gleichzeitig bei Wehrübenden, die nach dem Unterhaltssicherungsgesetz eine Verdienstauffallentschädigung erhalten, das dieser Verdienstauffallentschädigung zugrundeliegende tatsächliche Arbeitsentgelt als Beitragsberechnungsgrundlage bestimmt. Für die genannten Personenkreise erfolgt damit eine Beitragsberechnung und -zahlung auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsentgelts.

Darüber hinaus berücksichtigt die Verordnung die mit Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 1992 sich verändernde Beitragsberechnungsgrundlage für die übrigen Wehr- und Zivildienstleistenden. Für diesen Personenkreis werden künftig die Beiträge nicht mehr auf der Grundlage von 70 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdiensts aller Versicherten, sondern auf der Grundlage von 80 % der für das alte Bundesgebiet und das Beitrittsgebiet jeweils geltenden Bezugsgröße berechnet. Dies entspricht in etwa 75 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten.

Wie schon nach geltendem Recht werden auch künftig für Wehr- und Zivildienstleistende Vorschüsse auf die zu zahlenden Pauschalbeiträge zu zahlen sein. Durch die Umstellung der Beitrags- und Vorschußberechnung vom Durchschnittsentgelt aller knappschaftlich Versicherten auf die Bezugsgröße wird jedoch künftig sowohl eine exaktere Bemessung der Vorschüsse als auch eine frühere Zahlung eventuell anfallender Unterschiedsbeträge möglich sein. Die Bezugsgröße wird gemäß § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch im voraus für jedes Kalenderjahr bestimmt. Demgegenüber wird das Durchschnittsentgelt erst am Ende eines Jahres für das vorausgegangene Jahr ermittelt und für das kommende Jahr verbindlich festgelegt. Eine Spitzabrechnung konnte danach erst mit einer fast zweijährigen Verspätung erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Geltungsbereich

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsbereich der Beitragsberechnung und Beitragszahlung für alle Personen, die vor der Dienstleistung zuletzt versicherungspflichtig, freiwillig versichert oder noch gar nicht versichert waren. Nicht erfaßt werden Personen, die sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung haben befreien lassen.

Zu § 2 - Beitragsberechnung

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen geltendem Recht. Hinzu kommt das Beitragsberechnungsverfahren für Wehrübende, die eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten.

Zu § 3 - Berechnungsgrundlage

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen geltendem Recht. Der Regelungsinhalt ist lediglich dem neuen Recht angeglichen. Absatz 1 bestimmt insoweit die Berechnungsgrundlage für Wehrübende. Absatz 2 stellt im Gegensatz zum geltenden Recht entsprechend den Vorschriften des SGB VI auf die Bezugsgröße ab. Darüber hinaus enthält Absatz 2 eine Sonderregelung für Wehr- und Zivildienstleistende, die z. B. grundsätzlich ihren Dienst im Beitrittsgebiet ableisten, aber vorübergehend für die Dauer eines Lehrgangs oder der Grundausbildung im alten Bundesgebiet tätig sind. Für sie ist für die gesamte Zeit ihres Dienstes die Bezugsgröße des Beitrittsgebiets maßgebend. Dies gilt entsprechend auch für den umgekehrten Fall. Bei Absatz 3 ist zu beachten, daß der höhere Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung nur dann gemäß § 141 Abs. 2 SGB VI anzuwenden ist, sofern im letzten Jahr vor Beginn der Dienstleistung zuletzt

wegen einer Beschäftigung Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung bestanden hat. Hierfür müssen die Dienstage in der knappschaftlichen Rentenversicherung differenziert ausgewiesen werden, um den maßgebenden Beitragssatz anwenden zu können. Ggf. ist die Differenzierung über eine Änderung des § 14 der Zweiten Datenübermittlungsverordnung zu gewährleisten. Die Regelung in Absatz 4 stellt klar, daß Dienstage von Wehr- und Zivildienstleistenden, die in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, nicht zu berücksichtigen sind.

Zu § 4 - Zuständigkeiten

Die Vorschrift stellt klar, daß die jeweils zuständigen Stellen die Arbeitsentgelte für Wehrübende und - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bezugsgrößen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - die Dienstage sowohl zu ermitteln als auch an das Bundesversicherungsamt zu melden haben.

Zu § 5 - Berechnungsverfahren

Das Berechnungsverfahren entspricht geltendem Recht.

Zu § 6 - Beitragszahlung

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, wer die Beiträge an die jeweiligen Rentenversicherungsträger zu zahlen hat. Die in Absatz 1 genannten Stellen haben auch die jeweiligen vom Bundesversicherungsamt nach Absatz 2 festgesetzten Vorschüsse zu zahlen. Bei der Grenzschutzverwaltung Mitte wird auf eine Zahlung von Vorschüssen wegen Geringfügigkeit verzichtet. Durch die Festlegung des Verteilungsmaßstabes für den jeweiligen Beitragsanteil sowie das Abstellen auf die Bezugsgröße als Beitragsberechnungsgrundlage kann bereits gemäß Absatz 3 bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Gesamtabrechnung für das vergangene Jahr durchgeführt werden, da bis zu diesem Zeitpunkt die für den Verteilungsmaßstab maßgebenden Beitragseinnahmen der Rentenversicherungsträger feststehen.

Zu § 7 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das zeitgleiche Inkrafttreten mit den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 1992.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten. Da durch die Verordnung auch den Beitragszahlern in der Regel keine zusätzlichen Kosten entstehen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

18.10.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung
der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die
Dauer eines aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leistenden
Dienstes
(RV-Pauschalbeitragsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.